

Beitragsordnung der Alternativen Vereinigung der Arbeitnehmer e.V. (AVA), Bundesverband

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinsatzung in der Fassung vom 21. Januar 2017.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung und dieser Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.

(2) Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag vom Eintrittsmonat jeweils bis zum Jahresende anteilig zu zahlen. In den Folgejahren ist der Beitrag ein einheitlicher, unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.

§ 2

Beitragsleistungen und –pflichten

(1) Die festgelegten Jahresbeiträge sind einmal jährlich fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren erhoben.

(2) Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, gültige Kontoverbindung) beim Vorstand innerhalb von maximal 4 Wochen zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Kosten in voller Höhe auf.

(3) Bei fehlender Kontodeckung kommt das Mitglied für die Rücklastgebühren, inkl. einer Kostenpauschale von 2 Euro, auf.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr wird vom Mitglied in den Stufen EUR 24,00 / EUR 36,00 / EUR 48,00 selbst festgelegt. Höhere Beiträge oder Spenden sind möglich.

(2) Für Mahnschreiben wird eine Kostenpauschale von EUR 5,00 je Vorgang erhoben.

(3) Außerordentliche Mitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Beitragsverwendung informiert.

Beitragsordnung der Alternativen Vereinigung der Arbeitnehmer e.V. in der Fassung vom 21. Januar 2017

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht für das aktuelle Jahr, d. h., wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres gekündigt, kann das Mitglied aus dem Verein nur entlassen werden, wenn alle offenen restlichen Forderungen bezahlt sind.

(2) Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch – auch für das Jahr des Ausschlusses – der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt mit Gründung des Vereins AVA e.V. in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.